
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Vorschlag der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für die öffentliche Auftragsvergabe (KOM 2011) 896 endgültig

Registriernummer des DIHK im Register der Europäischen Kommission: 22400601191-42

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) ist die Dachorganisation der 80 Industrie- und Handelskammern (IHKs), die 3,6 Millionen Unternehmen als Mitglieder haben. Der DIHK vertritt die Interessen der deutschen Wirtschaft gegenüber der Bundespolitik und den europäischen Institutionen und betreut und koordiniert darüber hinaus das Netzwerk der Deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) mit 120 Standorten in 80 Ländern weltweit.

I. Vorbemerkungen

Die EU-Kommission geht davon aus, dass die bisherigen Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG den Wettbewerb gefördert und zur Vollendung des Binnenmarkts beigetragen haben. Dennoch sieht sie Bedarf für eine Fortentwicklung, die insbesondere effizientere Verfahren und eine höhere Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen zum Ziel hat.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat sich an der Konsultation zum Grünbuch über die Modernisierung der Europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens – Wege zu einem effizienteren europäischen Markt für öffentliche Aufträge – beteiligt

Die geplanten Vorschriften sind insgesamt konsistent. Sie dienen dem Ziel der Vereinfachung und Flexibilisierung. Daher stimmt der DIHK grundsätzlich dem vorgelegten Entwurf zu. Insbesondere aus Sicht kleinerer und mittlerer Unternehmen ist die losweise Vergabe als Regel ein Fortschritt. Die moderate Einbeziehung allgemein gesellschaftlicher Ziele in das Vergabeverfahren kommt sowohl den öffentlichen Auftraggebern als auch den Unternehmen zugute: bleiben doch die eigentlichen Ziele des Vergaberechts, nämlich Wettbewerb und Transparenz weitgehend erhalten. Trotzdem können nachhaltige, innovative und soziale Aspekte in die Vergabeverfahren ausreichend einbezogen werden. Bedenken können allerdings bezüglich der Möglichkeiten zu Berücksichtigung allgemein gesellschaftlicher Ziele bestehen, wenn ihre Umsetzung in das Belieben der einzelnen

Mitgliedstaaten gestellt ist. So wird die von der EU-Kommission selbst festgestellte „suboptimale“ Umsetzung der Richtlinien perpetuiert.

Die stärkere Betonung des wirtschaftlichsten Angebots unterstützen wir ausdrücklich. Die an öffentlichen Aufträgen interessierten Unternehmen beklagen immer wieder, dass der Kampf um den niedrigsten Preis sowohl für die Vergabestellen als auch für die Unternehmen negative Auswirkungen bezüglich der Qualität hat.

Auch die stufenweise Einführung der elektronischen Vergabe wird für die Unternehmensseite zu Kosteneinsparungen führen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Art. 1 Abs. 2

Die Betrachtung öffentlicher Aufträge als Gesamtheit ist grundsätzlich richtig und dient der Verhinderung der Umgehung des Vergaberechts. Dennoch ist nicht klar erkennbar, wie der Begriff „Teil eines einzigen Projekts“ zu verstehen ist. Sollen bei einem Bauauftrag z. B. auch die planerischen Leistungen mit zur eigentlichen Bauausführung hinzugerechnet werden? Dies scheint zu weit zu gehen, zumal sich die Aufträge auch an völlig unterschiedliche Zielgruppen richten.

Art. 2 Abs. 3, 4 u. 5

Die Abgrenzung der zentralen bzw. subzentralen öffentlichen Auftraggeber von den regionalen und lokalen Behörden scheint vom Ansatz her sinnvoll, sollen doch nach Meinung der Kommission die kleineren staatlichen Einheiten von höheren Anforderungen an die EU-weiten Vergabeverfahren befreit werden.

Wir halten dies jedoch nicht für notwendig. Zum Einen zeigen die Statistiken in Deutschland, dass ohnehin nur ca. 10 % der öffentlichen Aufträge die EU-Schwellenwerte erreichen. Somit ist die Zahl derjenigen Verfahren, die den strengeren Regelungen des EU-Vergaberechts unterliegen, überschaubar. Insofern ist es nicht einsehbar, warum für Ausnahmefälle dann auch noch Erleichterungen von den EU-Regelungen zugelassen sein sollen. Zudem fragt sich, warum z. B. Metropolen in Europa vom EU-Vergaberecht ausgenommen werden sollen, kleine Mitgliedstaaten aber nicht. Die Unterscheidung, welches Rechtsregime zur Anwendung kommt, sollte daher allein nach den Schwellenwerten erfolgen und dann einheitlich sein.

Gerade lokale und regionale Aufträge sind für kleinere und mittlere Unternehmen interessant. Sollen diese öffentlichen Auftraggeber nun Erleichterungen z. B. in der Bekanntmachung unterliegen, würde dies für KMU zu Erschwerungen einer Teilnahme führen.

Art. 4

Der DIHK begrüßt die Intention, an den bisherigen Schwellenwerten auf Basis der GPA-Werte festzuhalten. Nur dadurch kann das Ziel der Beteiligung von KMU an öffentlichen Aufträgen auch im grenzüberschreitenden Bereich verwirklicht werden.

Art. 10f

Die Regelung beinhaltet keine Aussage zu den Vergaben von ÖPNV-Leistungen. Diese sind zwar in der Verordnung Nr. 1370/2007 geregelt. Dennoch wäre zu prüfen, ob eine Klarstellung, wann die allgemeine Vergaberichtlinie und wann die ÖPNV-VO gilt, im Rahmen des vorgelegten Entwurfs erfolgen sollte. Die Ausnahme des ÖPNV für die Schiene oder Untergrundbahn ist jedenfalls nicht nachvollziehbar.

Art. 11**Abs. 1**

Die Festschreibung der 90 % für die Tätigkeiten, die für die die Kontrolle ausübende Stelle ausgeführt werden müssen, ist klarstellend und damit Rechtssicherheit schaffend.

Abs. 2

Dieser Vorschlag geht über das hinaus, was der EuGH in seiner Rechtsprechung bisher an Vorgaben formuliert hat. Eine vice-versa-Inhouse-Vergabe verbietet sich schon aus dem Aspekt des Kontrollkriteriums.

Abs. 5

Die Klarstellung, dass das Eingehen einer privaten Beteiligung zu einer wesentlichen Veränderung der rechtlichen Situation führt, halten wir ebenfalls für notwendig.

Art. 19 Abs. 7

Wir begrüßen ausdrücklich die Vorstellung der EU-Kommission, einen konkreten Termin für die durchgängige Anwendung der elektronischen Vergabe vorzusehen. Die mit der E-Vergabe verbundenen Einsparungspotenziale können nur verwirklicht werden, wenn die Verfahren vollständig elektronisch abgewickelt werden und dies auch grenzüberschreitend möglich ist. Hierin liegen aber gleichzeitig auch die Hemmnisse, denn es muss in der Tat eine EU-Standardisierung erfolgen, damit alle nationalen Anwendungen miteinander kompatibel sind. Hierfür ist 2016 wohl ein zu ehrgeiziger Zeitrahmen.

Art. 21 Abs. 2b

Wir haben Bedenken, ob die strikte Regelung, dass Interessenkonflikte auch für die Personen gelten, die Mitglieder der Beschlussfassungsorgane des Auftraggebers sind, wirklich realistisch umzusetzen ist. Wir denken hier insbesondere an demokratisch legitimierte Personen, die in Kommunen und sonstigen Institutionen an Entscheidungen über Vergabeverfahren beteiligt sein könnten.

Aus den Unternehmen wird uns häufig berichtet, dass sich Interessenkonflikte insbesondere dann ergeben, wenn für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren Spezialisten eingeschaltet werden, die jedoch mit bestimmten Anbietern in langjährigen Geschäftsbeziehungen stehen. Dieser Fall ist zwar im Art. 21 Abs. 2a angesprochen. Es ist jedoch schwer vorstellbar, wie diese sehr mittelbaren geschäftlichen Verquickungen offengelegt werden können.

Art. 22a

Der Begriff der ungebührlichen Einflussnahme ist ein sehr interpretationsfähiger unbestimmter Rechtsbegriff, der durch Beispiele erläutert werden sollte.

In welchem Verhältnis steht der Begriff der ungebührlichen Einflussnahme zum Begriff des Interessenkonflikts in Art. 21?

Art. 24

In unserer Stellungnahme zum Grünbuch hatten wir angeregt, das nichtoffene Verfahren zugunsten einer breiteren Anwendung des Verhandlungsverfahrens – unter Einbeziehung bestimmter Regelungen des nichtoffenen Verfahrens – abzuschaffen. Die nun vorgeschlagene Regelung, das Verhandlungsverfahren generell fakultativ vorzusehen, lehnen wir ab. Wenn eine Intention der Novellierung der Richtlinien eine flexiblere Handhabung von Verfahren sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch die Unternehmen sein soll, kann dieses Ziel insbesondere durch eine Stärkung des Verhandlungsverfahrens erreicht werden.

Art. 25

Die ursprüngliche Frist von 52 Tagen ist auf 40 Tage reduziert worden. Dies soll wohl zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Allerdings wissen wir aus den Schilderungen von Unternehmen, die an grenzüberschreitenden Aufträgen interessiert sind, dass insbesondere die Übersetzungen der Vergabe- und dann der Angebotsunterlagen erhebliche Zeit in Anspruch nimmt, so dass fraglich ist, ob diese Frist tatsächlich der Verbesserung des grenzüberschreitenden Verkehrs dienen kann.

Abs. 3

Eine Dringlichkeit kann nur dann zu einer Verkürzung der Fristen führen – und damit den öffentlichen Auftraggeber privilegieren, wenn sie nicht selbst herbeigeführt wurde. Eine solche Klarstellung fehlt hier.

Abs. 4

Wenn die elektronische Vergabe obligatorisch wird, ist auch davon auszugehen, dass die Verkürzung der Frist faktisch obligatorisch wird. Dann wäre die Regel nur noch 35 Tage, was in der Tat sehr kurz ist.

Art 26 Abs. 4

Die Festlegung der Fristen „im gegenseitigen Einvernehmen“ verkompliziert das Verfahren unnötig und bringt beiden Seiten keinen Gewinn.

Art. 27 Abs. 3

Was ist unter „a) die Beschreibung der Auftragsvergabe“ zu verstehen? Soll dies die Leistungsbeschreibung sein?

Art. 29

Dieser neue Ansatz der EU-Kommission könnte dazu beitragen, die Beschaffung innovativer Produkte zu befördern. Allerdings war dies auch das ursprüngliche Ziel des wettbewerblichen Dialogs, das aber offensichtlich nicht erreicht wurde.

Darüber hinaus fänden wir Regelungen wünschenswert, die funktionale Ausschreibungen ermöglichen bzw. unterstützen, damit auch mit diesem Instrument die öffentlichen Auftraggeber innovative Lösungen für ihre Bedarfe erhalten können.

Aussagen zu dem Preis des Auftrags sind bei innovativen Produkten oder Dienstleistungen fast unmöglich, da er wohl erst zu einem sehr späten Zeitpunkt feststehen wird. Zudem werden erhebliche Einflussfaktoren z. B. die Regelung der Rechte sein.

Art. 30 Abs. 2a

Dieser Vorschlag ist ein Beispiel für die zu umfänglichen Regelungen innerhalb des Entwurfs zu Melde- und Berichtspflichten an die EU-Kommission. Zwar sind die Gründe hierfür nachvollziehbar, dennoch erscheint es uns ein wesentlich höherer Bürokratieaufwand, dessen Nutzen nicht erkennbar ist, wenn man die Fülle der Meldungen und Berichte aus den einzelnen Mitgliedstaaten unterstellt.

Art. 34 Abs. 2

Wir halten es aus Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsätzen für problematisch, wenn Bieter/Bewerber die elektronischen Kataloge selbst erstellen.

Art. 35, 36, 37

Fraglich erscheint, ob Regelungen zu zentralen Beschaffungsstellen notwendig sind. Denn ihre Errichtung fällt in die Regelungshoheit der Mitgliedstaaten, weil es dabei um Verwaltungseinrichtungen im weiteren Sinne geht. Auch bisher konnten die Mitgliedstaaten entsprechende Institutionen schaffen.

Art. 35 Abs. 4

Die Verpflichtung für zentrale Beschaffungsstellen, zukünftig die elektronische Vergabe ohne Einschränkungen anzuwenden, unterstützen wir. In Deutschland wurde dazu ein sogenannter Stufenplan zwischen dem Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums und den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft geschlossen. Dieser wurde – mit gewissen Hindernissen auch auf Seiten der Unternehmen – umgesetzt.

Art. 39

Grundsätzlich halten wir eine Markterkundung für sinnvoll. Die Risiken, die damit verbunden sind, werden in Abs. 2 benannt. Hier stellt sich die Frage, inwieweit Art. 21 und Art. 39 miteinander kollidieren. Denn ein Berater des öffentlichen Auftraggebers kann auch schon im Bereich der Markterkundung in einen Interessenkonflikt nach Art. 21 geraten. Zumindest sollte geprüft werden, ob nicht eine Erklärung nach Art. 22 hier ebenfalls notwendig, aber auch hilfreich sein könnte.

Art. 40 in Verbindung mit der Begründung

Mit der Vorgabe konkreter Produktionstechnologien wird in die unternehmerische Freiheit eingegriffen. Daher lehnen wir diese Möglichkeiten im Rahmen der technischen Spezifikation ab.

Art. 41

Die „Inflation“ von Gütezeichen führt bei den Unternehmen zu einem zunehmenden Kostenaufwand und bei den öffentlichen Auftraggebern zu einem höheren Kontrollaufwand. Werden jeweils entsprechende Zertifikate für Teilaspekte einer öffentlichen Beschaffung gefordert, kann das faktisch zum Ausschluss von KMU führen, weil sie weder den Aufwand betreiben wollen noch den Nutzen erkennen, der sich im Zweifel nur auf öffentliche Aufträge bezieht.

Hinzukommt, dass die Gütezeichen miteinander vergleichbar sein müssen. Hierfür wären international einheitliche Standards erforderlich, die es jedoch nicht gibt. Für eine effektive Überprüfbarkeit bedarf es eines anerkannten und nachvollziehbaren Zertifizierungsverfahrens.

Anhand des Beispiels XertifIX (<http://www.xertifix.de/siegel/10schritte>) für indische Steine wird deutlich, wie unterschiedlich Anforderungen an Siegel und ihre Möglichkeiten sind (Für chinesische Steine gibt es so etwas gar nicht.). Daher dürfen nur Unterlagen und Angaben gefordert werden, die auftragsbezogen notwendig sowie nachweis- und kontrollfähig sind.

Art. 43

Wir hätten eine Regelung bevorzugt, nach der die Zulassung von Varianten/Nebenangeboten die Regel ist. So ist es weiter ins Belieben des Auftraggebers gestellt, ob er Nebenangebote zulässt. Damit wird eine Möglichkeit für innovative Lösungen nicht genutzt.

Art. 44

Wie bereits in den Vorbemerkungen erwähnt unterstützen wir die Regelung zur losweisen Vergabe ausdrücklich. Unklar ist jedoch, welche Rolle die Grenze von 500.000 € spielen soll.

Art. 46 und 47

Der Unterschied zwischen der Veröffentlichung nach Art. 46 und 47 ist nicht klar erkennbar.

Art. 50

Der nationalen Veröffentlichungssperre bis zur Veröffentlichung durch die EU stimmen wir zu. Ausländische Bewerber werden dadurch nicht mehr benachteiligt.

Art. 51

Wir betonen nochmals, dass die obligatorische Regelung zu elektronischen Vergabeverfahren unsererseits unterstützt wird. Allerdings erscheint uns die Frist von 6 Tagen in Abs. 2 kurz bemessen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage einer Kostenpflicht für den elektronischen Zugang. Da die öffentlichen Auftraggeber aufgrund leerer Haushaltskassen keine finanziellen Leistungen an die Anbieter elektronischer Bekanntmachungs- und Vergabeplattformen zahlen, müssen die Unternehmen die Kosten tragen.

Art. 53 Abs. 2a

Ist hier der Bewerber und nicht der Bieter gemeint?

Art. 54

Die Abkehr von der zwingenden Prüfreihenfolge eröffnet dem öffentlichen Auftraggeber einen größeren Spielraum, seine Entscheidung zu treffen und das Vergabeverfahren effektiver zu gestalten. Insbesondere bei höherwertigen Dienstleistungen wird in der Praxis häufig der Wunsch seitens der öffentlichen Auftraggeber geäußert, ein „Mehr“ an Eignung beim Zuschlag berücksichtigen zu wollen. Allerdings ergeben sich dadurch auch Manipulationsmöglichkeiten, Angebote so zu werten, dass sie „passen“. Insgesamt besteht die Gefahr, dass die Zuschlagserteilung nicht mehr transparent erfolgt.

Abs. 2

Mit der Forderung nach einer Feststellung werden die öffentlichen Auftraggeber überfordert. Diese hohe Anforderung wird dann wieder relativiert, weil es nur um die angemessene Weise der Einhaltung durch den Bieter geht. Es ist somit in das Ermessen des öffentlichen Auftraggebers gestellt, wie hoch er die Anforderungen formuliert. Ob dies der Transparenz dienlich ist, bezweifeln wir.

Art. 55

Abs. 1

Es ist nicht recht erkennbar, welche Personen mit Kontrollbefugnissen gemeint sind. Soll dies z. B. der Aufsichtsrat sein? Wäre eine Regelung, die das Aufsichtsverschulden der Geschäftsleitung zum Kriterium nimmt, nicht sinnvoller?

Abs. 3

Es sind Fälle denkbar, in denen zum Beispiel Zivilrechtsstreitigkeiten zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer stattgefunden haben, die zu Lasten des Auftragnehmers ausgegangen sind. Diese Vorkenntnisse finden jedoch im Rahmen des Art. 55 keine Beachtung.

Abs. 4

Die Regelung zu Selbstreinigungsmaßnahmen ist notwendig, um Unternehmen eine „zweite“ Chance geben zu können. Zudem müssen auch die öffentlichen Auftraggeber Vorgaben haben, nach denen sie im konkreten Fall die Bieter einordnen können.

Abs.5

Fraglich erscheint hier, ob ein probateres Mittel für die Feststellung der Eignung des potenziellen Auftragnehmers nicht ein Register über unzuverlässige Unternehmen ist statt einer Meldepflicht an eine Verbindungsstelle.

Art. 56 Abs. 3

Aus Gründen des Mittelstandschutzes wird die Begrenzung eines erforderlichen Mindestjahresumsatzes auf grundsätzlich das Dreifache des geschätzten Auftragswerts ausdrücklich begrüßt.

Art. 57 Abs. 3

Die Beschränkung der Nachweiserbringung auf die genannten Dokumente ist ein wichtiger Aspekt der Verhältnismäßigkeit. Denn in der Praxis verlangen die öffentlichen Auftraggeber häufig mehr Nachweise, als für den konkreten Auftrag nötig, und erhöhen so die Kosten für die Bieter.

Art. 59

Die Idee eines Vergabepasses unterstützen wir ausdrücklich. Da es in einigen EU-Mitgliedstaaten bereits analoge Verfahren gibt (Präqualifizierung), sollte offen gelassen werden, ob die Ausstellung des Passes durch eine Behörde erfolgen muss oder ob auch andere Ausstellinstitutionen denkbar sind.

Nicht erkennbar ist, in welchem Verhältnis diese Regelung zu Art. 63 steht.

Art. 62

Abs. 1

Die hier vorgesehene gesamtschuldnerische Haftung ist nicht logisch. Die rechtliche Konstellation, in der die verschiedenen Unternehmen zueinander stehen, macht eine gesamtschuldnerische Haftung nicht zwingend. Fraglich ist auch, ob durch diese Haftungsverschärfung kleinere und mittlere Unternehmen nicht von einer Teilnahme an solchen Aufträgen abgehalten werden.

Abs. 2

Die Verpflichtung zur Selbstauführung ist unnötig. Insbesondere ist nicht zu erkennen, was unter dem Begriff „bestimmte kritische Aufgaben“ zu verstehen sein soll.

Art. 63**Abs. 5**

Eine nochmalige Vorlage von Einzelnachweisen ist überflüssig, wenn das entsprechende Zertifizierungsverfahren nach Abs. 1 ff. diese Nachweise umfasst. Wenn nach Abs. 4 ein solches Zertifikat eine Eignungsvermutung darstellt, ist die Vorlage von Einzelnachweisen nur dann notwendig, wenn dem öffentlichen Auftraggeber Informationen darüber vorliegen, dass die Aussage in dem Zertifikat nicht mehr zutrifft, anderenfalls wären solche Zertifizierungsverfahren überflüssig. Da sie zudem für die Unternehmen mit Kosten verbunden sind, würde kaum ein Unternehmen dieses Verfahren in Anspruch nehmen, wenn es dann doch bei jedem Einzelauftrag die Einzelnachweise beibringen muss. Die erheblichen Erleichterungen und die höhere Rechtssicherheit, die sich durch Präqualifizierungsverfahren sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die Unternehmen ergeben, wären damit aufgehoben.

Art. 66 Abs. 2b

Die Möglichkeit, die Qualifikation des einzusetzenden Personals beim Zuschlag berücksichtigen zu können, ist gerade für höherwertige Dienstleistungen eine Erleichterung für beide Parteien des öffentlichen Auftragswesens.

Art. 67**Abs. 1**

Nicht ganz verständlich ist der Hinweis auf Kosten „im Zusammenhang mit dem Erwerb“ sowie Produktionskosten. Denn diese Kosten sind bereits bei dem eigentlichen Preis zu berücksichtigen.

Abs. 2

Fraglich ist, ob die Gestattung eigener Berechnungsmethoden für die Wirtschaftsteilnehmer nicht dazu führt, dass die Angebote ihre Vergleichbarkeit verlieren. Wir haben daher Bedenken gegen diese Möglichkeit, eigene Berechnungsmethoden anzuwenden, zumal die Nachprüfbarkeit der Transparenz solcher eigenen Methoden dann den öffentlichen Auftraggebern obliegen müsste und sie zusätzlich belastet.

Art. 69

Die Regelung zum Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten wird ausdrücklich unterstützt. Hier bestehen bislang in der Praxis erhebliche Unsicherheiten.

Abs.1c

Die Voraussetzung, dass mindestens 5 Angebote eingereicht werden müssen, ist in den Fällen von nicht offenen und Verhandlungsverfahren nicht automatisch gewährleistet.

Art. 70

Die Einbeziehung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele bei der Auftragsausführung sehen wir sehr kritisch.

Art. 71 Abs. 2

Die Regelung soll wohl dazu beitragen, die Subunternehmereigenschaft für KMU attraktiver zu gestalten. In der Praxis kommt es häufiger vor, dass Leistungen des Subunternehmens vom Hauptunternehmer verspätet oder zögerlich vergütet werden. Dies führt dann zu finanziellen Schwierigkeiten bis hin zur Existenzbedrohung des Nachunternehmers.

Die vorgeschlagene Regelung lässt jedoch außer Acht, dass zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Subunternehmer keinerlei Vertragsverhältnis besteht. Die komplizierte Regelung, dass der Hauptunternehmer über den öffentlichen Auftraggeber seine eventuellen Einwände gegen Zahlungen geltend machen muss, ist abzulehnen. Besser wäre es, wie im deutschen Recht, die Fälligkeit der Zahlung des Hauptunternehmers an den Subunternehmer durch die Erfüllung der Forderung des Hauptunternehmers an den Auftraggeber bzw. die Abnahmeerklärung des Auftraggebers entstehen zu lassen, § 641 Abs. 2 BGB.

Art. 72 Abs. 6 letzter Absatz

Hier ist nicht eindeutig erkennbar, welche Änderungen veröffentlicht werden müssen. Zu vermuten ist aus dem Sinn, dass es sich um Änderungen ohne Konsequenzen handelt. Dann stellt sich die Frage, wem die Bekanntmachung nützen soll. Andere Änderungen mit Konsequenzen können nicht gemeint sein, da sie ohnehin zu einem neuen Vergabeverfahren führen müssten. Die Vorschrift erscheint uns daher in sich nicht konsistent.

Art. 73c

Nach dieser Variante wird wohl häufig ein Kündigungsrecht vorzusehen sein. Denn der öffentliche Auftraggeber kann bei Abschluss des Vertrages die zukünftige Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehen. Daher muss er „auf Nummer sicher“ gehen und ein entsprechendes Kündigungsrecht vorsehen. Dies wiederum führt aber zu einer Verteuerung des Auftrags, weil der Auftragnehmer die Kündigung in seinen Preis mit einbeziehen muss. Diese Konsequenz erscheint nicht sinnvoll.

Art. 74

Wir begrüßen sehr die Abschaffung der Unterscheidung in A- und B-Dienstleistungen. Nach unserer Auffassung gibt es für fast alle Dienstleistungen des Anhangs I B mittlerweile auch einen grenzüberschreitenden Markt.

Dies gilt auch für viele Dienstleistungen aus dem Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens. Es trifft zu, dass z. B. bei Arbeitsmarktmaßnahmen Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort und natür-

lich auch der Sprache wichtig sind. Dies kann jedoch durch entsprechende Bedingungen in der Leistungsbeschreibung festgelegt werden. Es ist aber nicht einsehbar, warum z. B. Pflegedienstleistungen nicht im grenzüberschreitenden Bereich erbracht werden können.

Nicht nachvollziehbar ist, warum für die besonderen Dienstleistungen ein neuer Schwellenwert benötigt wird. Nach unserer Auffassung gibt es hierfür keinerlei Begründung, da auch bisher diese Dienstleistungen den üblichen Schwellenwerten unterlagen.

Governance

Generell ist festzustellen, dass der Vorschlag viele Regelungen enthält, die eine Zentralisierung des öffentlichen Auftragswesens sowohl bei der Kommission als auch auf nationaler Ebene vorsehen. Dies umfasst die von uns bereits erwähnten umfangreichen Melde- und Berichtspflichten an die Kommission sowie an die Aufsichtsstelle auf nationaler Ebene.

Art. 84 Abs. 1

Abgesehen davon, dass die föderale Struktur in Deutschland eine solche einzige Aufsichtsstelle auf Bundesebene nicht für zulässig erachten würde und diese Anforderungen auch nach unserer Auffassung unter das Subsidiaritätsprinzip fallen, da sie ein Eingriff in die Regelungshoheit der Mitgliedstaaten für ihre eigenen Verwaltungsangelegenheiten bedeutet, sehen wir auch nicht, dass durch die Einrichtung solcher Stellen die Durchsetzung der Vergabevorschriften in den Mitgliedstaaten verbessert wird.

Abs. 2

Die dort niedergelegte jährliche Berichtspflicht führt bei allein ca. 30 000 Vergabestellen in Deutschland zu einer umfangreichen Bürokratie, deren Nutzen in keiner Weise erkennbar ist.

Abs. 7

Die Regelung widerspricht der Verpflichtung, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Art. 86

Die Erweiterung der Statistikpflichten begrüßen wir, wird doch dadurch eine bessere Vergleichbarkeit unter den EU-Mitgliedstaaten hergestellt. So wird dann auch erkennbar, wo tatsächliche Versäumnisse bei eu-weiten Ausschreibungen vorhanden sind.

Abs. 2d

Diese Regelung ist interpretationsfähig. Sollen hierunter alle Aufträge fallen, die eine Binnenmarktrelevanz aufweisen?

Art. 86

Deutschland verfügt bereits über entsprechende Institutionen, die sowohl für die öffentlichen Auftraggeber als auch für die Unternehmen als Beratungs-, und Informations- und Fortbildungseinrichtungen tätig sind. Die Auftragsberatungsstellen werden von den Industrie- und Handelskammern und anderen Institutionen finanziert. Ihre Aufgabe ist die umfassende Information, Beratung und Fortbildung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Hierzu gehören neben Seminaren und Schulungen die Einzelberatungen sowohl der öffentlichen Auftraggeber als auch der Unternehmen. Über den Zusammenschluss der Auftragsberatungsstellen in Deutschland in der Ständigen Konferenz speisen sie ihr praxisnahes Wissen auch in die Ausgestaltung der Regelungen und die Beratung der Politik ein.

III. Zusammenfassung

1. Eine Differenzierung der Auftraggeber mit marginalen Erleichterungen für die unteren Verwaltungsstrukturen lehnen wir ab.
2. Die Aufgabe der Unterteilung von A- und B- Dienstleistungen ist sinnvoll, Sonderregelungen für soziale und Gesundheitsdienstleistungen mit einem eigenen Schwellenwert sind überflüssig.
3. Die Beibehaltung der Auftragsbezogenheit von allgemein gesellschaftlichen Zielen unterstützen wir. Die EU-Kommission sollte schnellst möglich Methoden für die Berechnung von Lebenszykluskosten zur Verfügung stellen.
4. Es müssen Mechanismen entwickelt werden, um die tatsächliche Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften in den Mitgliedstaaten kontrollieren zu können. Ob dies ausgeprägte Melde- und Berichtspflichten an die Kommission sind, bezweifeln wir.
5. Der Vergabepass erleichtert die grenzüberschreitende Beteiligung von Unternehmen an öffentlichen Aufträgen.

Ansprechpartnerin: Annette Karstedt-Meierrieks, Tel. 030/20308-2706
E-Mail: karstedt-meierrieks.annette@dihk.de